

## Synopsis Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
0		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>		<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>		
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor		Vorschriften der Tarifgruppen 1-9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor		
		Beglaubigung von		Beglaubigung von		
	001	a) Unterschriften und Handzeichen;	5 – 60 Euro	a) Unterschriften und Handzeichen;	10-60 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro	b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauflagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro ermäßigt werden.		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauflagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro ermäßigt werden.		Anpassung an gestiegenen Aufwand
		Bescheinigungen:		Bescheinigungen:		
	002	a) Bescheinigung zur Überführung von Umzugsgut in das Ausland (Übersiedlungsatteste)	1 v.H. des Wertes des Umzugsgutes, höchstens 25 Euro			Streichung, nicht mehr relevant
		b) sonstige Bescheinigungen aller Art	5 – 75 Euro	sonstige Bescheinigungen aller Art	5 -500 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	1 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	2,00 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	003	Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.		
		Fristverlängerungen:		Fristverlängerungen:		
	004	a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro	a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro	redaktionelle Anpassung und Anpassung Mindestgebühr an gestiegenen Aufwand
		b) Fristverlängerung in anderen Fällen	5 - 60 Euro	b) Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 80 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		Zweitschriften:		<b>Zweitschriften:</b>		Streichung
	005	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro.	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 20 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 20 Euro.	redaktionelle Anpassung und Anpassung an gestiegenen Aufwand
	006	Niederschriften	7,50 - 75 Euro für jede angefangene Stunde	Niederschriften	10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	007	a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 – 250 Euro	a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	15 - 300 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 3.000 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	10 - 300 Euro	c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 - 350 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
01		<b>Informationsfreiheitsatzung</b>		<b>Informationsfreiheitsatzung</b>		
	011	Auskünfte		Auskünfte		

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
	0111	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei	- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei	
	0112	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro	
	0113	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro	
	012	Herausgabe		Herausgabe		
	0121	- Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro	- Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro	
	0122	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro	
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro	
<b>1</b>		<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>		<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>		
<b>12</b>		<b>Öffentliche Ordnung</b>		<b>Öffentliche Ordnung</b>		
<b>120</b>		<b>Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)</b>		<b>Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)</b>		
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 Euro	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 Euro	
	1201	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 750 Euro	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 750 Euro	
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15 – 750 Euro	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15 – 750 Euro	
<b>126</b>		<b>Vergnügungen</b>		<b>Vergnügungen</b>		
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG		Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG		
		a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung	15 – 1.000 Euro	a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung	15 - <b>2.000</b> Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	30 – 1.250 Euro	b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	30 - <b>2.500</b> Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG		Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG		
		a) wegen Fristversäumnis	15 – 750 Euro	a) wegen Fristversäumnis	15 - <b>1.500</b> Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
		b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	30 – 1.250 Euro	b) für eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	30 - <b>2.500</b> Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr	
<b>128</b>		<b>Feuerbeschau</b>		<b>Feuerbeschau</b>		
	1280	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	1281	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 Euro	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 Euro	
	1282	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	1283	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 Euro	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 Euro	
<b>129</b>		<b>Nummerierung der Gebäude und Grundstücke</b>		<b>Nummerierung der Gebäude und Grundstücke</b>		
	1290	Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)		Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)		
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
		b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 -150 Euro	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 -150 Euro	
		c) Wiedererteilung einer Hausnummer	25 – 100 Euro	c) Wiedererteilung einer Hausnummer	25 – 100 Euro	
		d) Einziehung einer Hausnummer	25 – 100 Euro	d) Einziehung einer Hausnummer	25 – 100 Euro	
	1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 Euro, höchstens jedoch je Bescheid 100 Euro	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 Euro, höchstens jedoch je Bescheid 100 Euro	
	1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung		Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung		
		a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei	a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei	
		b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 Euro	b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	75 Euro	
		<b>SOZIALE ANGELEGENHEITEN</b>		<b>SOZIALE ANGELEGENHEITEN</b>		
		Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge werden keine Kosten erhoben.		Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge werden keine Kosten erhoben.		
<b>6</b>		<b>BAU- UND WOHNUNGSWESEN</b>		<b>BAU- UND WOHNUNGSWESEN</b>		
	61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)		
	610	Ausübung des Verkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Ausübung des Verkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30 Euro	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30-150 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	614	Erteilung der Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 Euro aufzurunden sind: mindestens 15 Euro, höchstens 1.000 Euro	Erteilung der Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 Euro aufzurunden sind: mindestens 15 Euro, höchstens 1.000 Euro	
		Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	15 – 1.000 Euro	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	15 – 1.000 Euro	
		Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	50 v. H. der Genehmigungsgebühr; mindestens 15 Euro	Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	50 v. H. der Genehmigungsgebühr; mindestens 15 Euro	
		Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	15 Euro	Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	15 Euro	
	615	Wohnungsbau	kostenfrei gemäß Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBl. S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBl. S. 149)	gestrichen, Doppelung mit TZ 640		
	6151	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615	gestrichen, Doppelung mit TZ 640		
	6152	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 615	gestrichen, Doppelung mit TZ 640		
	6153	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615	gestrichen, Doppelung mit TZ 640		
	6154	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615	gestrichen, Doppelung mit TZ 640		
	616	n.v.		Löschungsbewilligungen	50 - 300 Euro	Neuaufnahme in das Kostenverzeichnis, bisher über allgemeinen Tatbestand, aufwandsabhängig Rechtsgrundlage § 1018 BGB iVm der jeweils einschlägigen Norm des BauGB/ BayBO
<b>63</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>		
	631	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	1,50 Euro pro m <sup>2</sup> Wohnfläche	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2,00 Euro pro m <sup>2</sup> Wohnfläche	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	632	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	45 Euro pro Stunde	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	45 Euro pro Stunde	
	633	Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung		Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung		
		Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel	Ermäßigung der berechneten Gebühr um	10 % - 75 %	redaktionelle Anpassung
	634	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.500 Euro, (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.500 Euro, (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)	

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
	635	Gebühren für technisches Gutachten des Fachbereiches S-III-W/T, zusätzlich zu errechneten Gebühren Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	pro Stunde 55 Euro, höchstens 1.500 Euro 220 Euro 2.500 Euro	Gebühren für technisches Gutachten des Fachbereiches S-III-W/T, zusätzlich zu errechneten Gebühren Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	pro Stunde 55 Euro, höchstens 1.500 Euro <b>250 Euro</b> 2.500 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	636	Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden Verwaltungsgebühren ermäßigt werden. Ausstellung einer Stellplatzabläsebescheinigung	25 Euro	Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden Verwaltungsgebühren ermäßigt werden. Ausstellung einer Stellplatzabläsebescheinigung	25 Euro	
<b>64</b>	<b>640</b>	<b>Wohnungsbau</b>		<b>Wohnungsbau</b>		
	6400	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei gemäß Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBl. S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBl. 149)	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei nach lfd. Nr. 2.1.2 / Wohnungs- und Siedlungswesen, Tarifstelle 1 der VO über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum KG in der jeweils gültigen Fassung	redaktionelle Anpassung auf gesetzliche Grundlage
	6401	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 6400	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 6400	
	6402	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400	
	6403	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400	
<b>65</b>		<b>Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau</b>		<b>Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau</b>		
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeinde- und Kreisstraßen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 3 <b>Verwaltungsanordnung vom 16. Dezember 1983</b> ) wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund sowie Amtshandlungen zum Vollzug der Grünanlagensatzung Formblattbescheide pro Vorrichtung Sammelbescheide (Vielzahl) gleicher Vorrichtungen eines Antragstellers: 10-19 Vorrichtungen 20-39 Vorrichtungen 40-79 Vorrichtungen ab 80 Vorrichtungen Bescheide, die einzeln auszufertigen sind und denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht, z. B. Baustellenbescheide mit technischen Auflagen	3 – 50 Euro  30 Euro 45 Euro 75 Euro 120 Euro 10 – 250 Euro	Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeinde- und Kreisstraßen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund sowie Amtshandlungen zum Vollzug der Grünanlagensatzung Formblattbescheide pro Vorrichtung Sammelbescheide (Vielzahl) gleicher Vorrichtungen eines Antragstellers: 10-19 Vorrichtungen 20-39 Vorrichtungen 40-79 Vorrichtungen ab 80 Vorrichtungen Bescheide, die einzeln auszufertigen sind und denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht, z. B. Baustellenbescheide mit technischen Auflagen	3 – 50 Euro  30 Euro 45 Euro 75 Euro 120 Euro <b>50 - 500 Euro</b>	redaktionelle Anpassung auf rechtliche Grundlage      Anpassung an gestiegenen Aufwand und erhöhten Nutzungsdruck öffentlicher Raum
	651	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	652	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 a Abs. 1 BayStrWG	2 – 250 Euro	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 b Abs. 1 BayStrWG	2- 250 Euro	redaktionelle Anpassung auf rechtliche Grundlage
	653	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 – 1.000 Euro	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 – 1.000 Euro	redaktionelle Anpassung auf rechtliche Grundlage
<b>66</b>		<b>Telekommunikation</b>		<b>Telekommunikation</b>		
	660	Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zulassung nach § 50 Telekommunikationsgesetz und Abnahme der Wiederherstellung nach Leitungseinlegungen		<b>Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) und Übernahme der wiederhergestellten Flächen nach Leitungseinlegungen</b>		
		a) bei Kleinmaßnahmen (unter 100 m <sup>2</sup> oder 100 m) Grabenlänge	50 Euro	<b>a) bei geringfügigen baulichen Maßnahmen unter 100m Grabenlänge oder unter 100m<sup>2</sup> Fläche</b>	<b>100 Euro</b>	Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021, daher Anpassung der Tatbestände Anpassung an gestiegenen Aufwand und erhöhten Nutzungsdruck öffentlicher Raum
		b) sonst	200 Euro	<b>b) bei sonstigen Maßnahmen</b>	<b>300 Euro</b>	Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021, daher Anpassung der Tatbestände Anpassung an gestiegenen Aufwand und erhöhten Nutzungsdruck öffentlicher Raum

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
		n.v.		c) bei sonstigen Maßnahmen, bei denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht	400 Euro	Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021, daher Anpassung der Tatbestände Anpassung an gestiegenen Aufwand und erhöhten Nutzungsdruck öffentlicher Raum
7		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>		<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>		
70		<b>Entwässerung und Reinigung des Stadtgebiets</b>		<b>Entwässerung und Reinigung des Stadtgebiets</b>		
	700	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2 – 500 Euro	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2 – 500 Euro	
	701	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 700*)	2 – 250 Euro	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 700	2 – 250 Euro	
	702	<b>Entwässerung</b>		<b>Entwässerung</b>		
	70201	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	25 – 250 Euro	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	25 – 250 Euro	
	70202	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen		Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen		
		a) ohne weitere Angaben zu einem bestehenden Anschluss	25 Euro	a) ohne weitere Angaben zu einem bestehenden Anschluss	25 Euro	
		b) mit Angaben von Anschlussmöglichkeiten	50 – 500 Euro	b) mit Angaben von Anschlussmöglichkeiten	50 – 500 Euro	
	70203	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Abweichungen (Tekturen)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Abweichungen (Tekturen)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden	
	70204	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss	160 Euro	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss	160 Euro	
	70205	Ortsbesichtigung auf Antrag oder erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins zur Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen	90 – 657 Euro	Ortsbesichtigung auf Antrag oder erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins zur Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen	90 – 657 Euro	
	70206	Anordnung für den Einzelfall	35 – 500 Euro	Anordnung für den Einzelfall	35 – 500 Euro	
	70207	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang		Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang		
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	35 – 400 Euro	a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	35 – 400 Euro	
		b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 1.000 Euro	b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 1.000 Euro	
	70208	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage	100 – 2.020 Euro	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage	100 – 2.020 Euro	
	70209	Widerruf von Einleitungsgenehmigungen	40 – 300 Euro	Widerruf von Einleitungsgenehmigungen	40 – 300 Euro	
	702010	Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers, je Überwachungseinheit (max. drei Probenahmestellen) a) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage einfacher Art (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, unregelmäßige pH-Neutralisationsanlagen ohne Zugabe von flüssigen Neutralisationsmitteln sowie Behandlungsanlagen für Kraftfahrzeugwaschanlagen mit Kreislaufführung) bedarf b) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf, die nicht unter Buchstabe a) fällt.	455 Euro  657 Euro; bei Vorbehandlungsanlagen mit einem Durchsatzvermögen von weniger als 5 m³ pro Tag kann die Gebühr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.	Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers, je Überwachungseinheit (max. drei Probenahmestellen) a) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage einfacher Art (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, unregelmäßige pH-Neutralisationsanlagen ohne Zugabe von flüssigen Neutralisationsmitteln sowie Behandlungsanlagen für Kraftfahrzeugwaschanlagen mit Kreislaufführung) bedarf b) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf, die nicht unter Buchstabe a) fällt.	455 Euro  657 Euro; bei Vorbehandlungsanlagen mit einem Durchsatzvermögen von weniger als 5 m³ pro Tag kann die Gebühr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.	
		Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen und sonstigen nichthäuslichen Abwassers		Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen und sonstigen nichthäuslichen Abwassers		
		1. Entnahme der Abwasserprobe		1. Entnahme der Abwasserprobe		

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
		a) bei radioaktivem Abwasser	166 Euro	a) bei radioaktivem Abwasser	166 Euro	
		b) sonst je Probe	145 Euro	b) sonst je Probe	145 Euro	
		Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird (siehe Nr. 4).		Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird (siehe Nr. 4).		
		2. Untersuchung im Labor		2. Untersuchung im Labor		
		a) für die Bestimmung von Fluor	46 Euro	a) für die Bestimmung von Fluor	46 Euro	
		b) für die Bestimmung von Quecksilber	49 Euro	b) für die Bestimmung von Quecksilber	49 Euro	
		c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung	97 Euro	c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung	97 Euro	
		d) bei AOX-Bestimmungen	146 Euro	d) bei AOX-Bestimmungen	146 Euro	
		e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil	33 Euro	e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil	33 Euro	
		3. Für die Untersuchung der übrigen Parameter im Labor bei einer Analyse		3. Für die Untersuchung der übrigen Parameter im Labor bei einer Analyse		
		a) von bis zu 5 Parametern	133 Euro	a) von bis zu 5 Parametern	133 Euro	
		b) von 6 bis 12 Parametern	194 Euro	b) von 6 bis 12 Parametern	194 Euro	
		c) von über 12 Parametern	220 Euro	c) von über 12 Parametern	220 Euro	
		4. Für eine Untersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort		4. Für eine Untersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort		
		a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts	204 Euro	a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts	204 Euro	
		b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts	399 Euro	b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts	399 Euro	
		c) Bei Messungen von mehr als 3 Parametern	378 Euro	c) Bei Messungen von mehr als 3 Parametern	378 Euro	
		5. Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche, pro Messstelle	3.108 Euro	5. Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche, pro Messstelle	3.108 Euro	
703		<b>Straßenreinigung</b>		<b>Straßenreinigung</b>		
	7030	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16 BayStrWG)	5 – 25 Euro	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16 BayStrWG)	5 – 25 Euro	
	7031	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahme	2 – 250 Euro	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahme	2 – 250 Euro	
704		<b>Müllbeseitigung</b>		<b>Müllbeseitigung</b>		
	7040	Befreiungen und Genehmigungen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 100 Euro	Befreiungen und Genehmigungen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	15 - 150 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	7041	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahmen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 1.000 Euro	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahmen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	30 - 1000 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	7042	<b>Bearbeitungsgebühren für vereinfachte Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)</b>	15 – 70 Euro	entfällt	entfällt	zu streichen, in NachweisV nicht mehr vorgesehen
	7043	Bearbeitungsgebühren für Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	25 – 80 Euro	Bearbeitungsgebühren für Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	30 - 150 Euro	Anpassung an gestiegenen Aufwand
72		<b>Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen Wohnwagenstandplatz für Durchreisende</b>		<b>Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen Wohnwagenstandplatz für Durchreisende</b>		
721		<b>Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebsteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)</b>		<b>Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebsteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)</b>		
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs. 1 MHS))	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsgelände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs. 1 MHS))	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsgelände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro	

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210;ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 – 250 Euro	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210;ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 – 250 Euro	
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7210	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 5 MHS)	wie Tarif-Nr. 7210	
	7213	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 – 250 Euro	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 – 250 Euro	
	7214	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenützungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrunde gelegt werden kann 100 - 10.000 Euro	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	<sup>1</sup> / <sub>12</sub> bis <sup>12</sup> / <sub>12</sub> der jeweiligen Jahresbenützungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrunde gelegt werden kann 100 - 10.000 Euro	
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 5 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214	redaktionelle Anpassung auf rechtliche Grundlage
	7216	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments (§ 4 Abs. 5 MHS)	5 – 1.000 Euro	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments (§ 4 Abs. 4 MHS)	5 – 1.000 Euro	
	7217	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 – 500 Euro	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 – 500 Euro	
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 – 500 Euro	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 – 500 Euro	
	7219	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro	
	7220	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro / Jahr	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro / Jahr	
	7221	Erteilung einer Einfahrtberechtigung für das Nordtor des Betriebsgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 -25 Euro / Jahr	Erteilung einer Einfahrtberechtigung für das Nordtor des Betriebsgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 -25 Euro / Jahr	
	7222	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)	20 - 40 Euro	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)		
	7223	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro	
	7224	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro	
	7225	n.v.	n.v.	<b>Genehmigung von baulichen Maßnahmen gemäß § 14 MHS</b>	<b>5 - 1.000 Euro</b>	neuer TB
<b>728</b>		<b>Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße</b>		<b>Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße</b>		
	7281	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei	
	7282	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro	
	7283	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro	
	7284	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3 - 100 Euro	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3 - 100 Euro	
<b>73</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhofswesen)</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhofswesen)</b>		
<b>731</b>		<b>Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren bei Erd- und Feuerbestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten</b>		<b>Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren bei Erd- und Feuerbestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten</b>		
	7311	Verwaltungsgebühren		Verwaltungsgebühren		
		a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung	59 Euro	a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung	59 Euro	
		b) Prüfung der Voraussetzungen einer Überführung	69 Euro	b) Prüfung der Voraussetzungen einer Überführung	69 Euro	
		c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechtes	37 Euro	c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechtes	37 Euro	
		d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport	37 Euro	d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport	37 Euro	
		e) Ausstellung einer Zollbescheinigung	19 Euro	e) Ausstellung einer Zollbescheinigung	19 Euro	

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
		f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde	23 Euro	f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde	23 Euro	
		Genehmigungsgebühren		Genehmigungsgebühren		
	7312	a) Erteilung einer Beisetzungsbewilligung	39 Euro	a) Erteilung einer Beisetzungsbewilligung	39 Euro	
		b) Genehmigung einer früheren Bestattung	28 Euro	b) Genehmigung einer früheren Bestattung	28 Euro	
		c) Genehmigung einer späteren Bestattung	73 Euro	c) Genehmigung einer späteren Bestattung	73 Euro	
		d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen der Überführung	83 Euro	d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen der Überführung	83 Euro	
		e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	55 Euro	e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	55 Euro	
	732	<b>Genehmigung zur Errichtung von Grabmale, Mausoleen, Gräften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen</b>		<b>Genehmigung zur Errichtung von Grabmale, Mausoleen, Gräften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen</b>		
		Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für		Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für		
	7321	a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber	133 Euro	a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber	133 Euro	
		b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze	133 Euro	b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze	133 Euro	
		c) Anlagen- und Waldgräber	226 Euro	c) Anlagen- und Waldgräber	226 Euro	
		d) Gräfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen	226 Euro	d) Gräfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen	226 Euro	
		jeweils inkl. Abnahme das Grabmals		jeweils inkl. Abnahme das Grabmals		
	7322	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Gruft, eines Mausoleums oder einer sonstigen baulichen Anlage	Für Gräfte und Mausoleen sowie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderungskosten erhoben	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Gruft, eines Mausoleums oder einer sonstigen baulichen Anlage	Für Gräfte und Mausoleen sowie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderungskosten erhoben.	
	733	<b>Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen</b>		<b>Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen</b>		
		Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof		Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof		
	7331	a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	60 Euro	a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	60 Euro	
		b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	84 Euro	b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	84 Euro	
	734	<b>Maßnahmen aufgrund der Friedhofsatzung oder dem Bestattungsgesetz</b>		<b>Maßnahmen aufgrund der Friedhofsatzung oder dem Bestattungsgesetz</b>		
	7341	Anordnungen aufgrund der Friedhofsatzung oder des Bestattungsgesetzes		Anordnungen aufgrund der Friedhofsatzung oder des Bestattungsgesetzes		
		a) Bescheid wegen ordnungswidrigem Zustand des Grabes	50 - 750 Euro	a) Bescheid wegen ordnungswidrigem Zustand des Grabes	50 - 750 Euro	
		b) Bescheid wegen sicherheitsgefährdendem Zustand des Grabmals	80 - 750 Euro	b) Bescheid wegen sicherheitsgefährdendem Zustand des Grabmals	80 - 750 Euro	
	74	<b>Münchner Stadtbibliothek</b>		<b>Münchner Stadtbibliothek</b>		
	741	<b>Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung</b>		<b>Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung</b>		
	7410	Normaltarif	20 Euro jährlich 7 Euro vierteljährlich	Normaltarif	20 Euro jährlich 7 Euro vierteljährlich	
	7411	Auszubildende;, Schülerinnen und Schüler; Studentinnen und Studenten; Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger; Arbeitslose; Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10 Euro jährlich 4 Euro vierteljährlich	Auszubildende;, Schülerinnen und Schüler; Studentinnen und Studenten; Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger; Arbeitslose; Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10 Euro jährlich 4 Euro vierteljährlich	
	7412	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Schulzentrums Allach-Untermenzing; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtbibliothek; ehrenamtlich für die Münchner Stadtbibliothek Tätige; Mitglieder der Fördervereine der Münchner Stadtbibliothek; Flüchtlinge; Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benutzung der Philatelistischen Bibliothek	kostenfrei	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Schulzentrums Allach-Untermenzing; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtbibliothek; ehrenamtlich für die Münchner Stadtbibliothek Tätige; Mitglieder der Fördervereine der Münchner Stadtbibliothek; Flüchtlinge; Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benutzung der Philatelistischen Bibliothek	kostenfrei	
	7413	Nutzerinnen und Nutzer der Lesesäle; Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und der Fahrbibliotheken	kostenfrei	Nutzerinnen und Nutzer der Lesesäle; Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und der Fahrbibliotheken	kostenfrei	
	7414	Institutionen	50 Euro	Institutionen	50 Euro	
	7415	Kindertageseinrichtungen; Schulen und Horte; Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei	Kindertageseinrichtungen; Schulen und Horte; Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei	

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
742		<b>Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises</b>		<b>Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises</b>		
	7421	Für die Tarifgruppe 7410 und 7414	5 Euro	Für die Tarifgruppe 7410 und 7414	5 Euro	
	7422	Für die Tarifgruppen 7411, 7412, 7413, 7415	2,50 Euro	Für die Tarifgruppen 7411, 7412, 7413, 7415	2,50 Euro	
743		<b>Mahnverfahren</b>		<b>Mahnverfahren</b>		
	7431	1. Medienmahnung 2. Medienmahnung 3. Medienmahnung	2 Euro 5 Euro 10 Euro	1. Medienmahnung 2. Medienmahnung 3. Medienmahnung	2 Euro 5 Euro 10 Euro	
744	7410	<b>Ausschluss von der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek)</b>	<b>25 Euro</b>	<b>Ausschluss von der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek)</b>	<b>25 Euro</b>	
75		<b>Artothek / Bildverleih der Landeshauptstadt München</b>		<b>Artothek / Bildverleih der Landeshauptstadt München</b>		
751		<b>Ausstellung, Verlängerung bzw. Zweitausstellung (bei Änderungen oder Verlust) von Artotheksausweisen</b>		<b>Ausstellung, Verlängerung bzw. Zweitausstellung (bei Änderungen oder Verlust) von Artotheksausweisen</b>		
	7510	Normaltarif	5 Euro	Normaltarif	5 Euro	
	7511	Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/ Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes	2,50 Euro	Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/ Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes	2,50 Euro	
	Die Tarif-Nrn. 7510 und 7511 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nr. 7512			Die Tarif-Nrn. 7510 und 7511 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nr. 7512		
	7512	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei	
752		<b>Kosten für Mahnverfahren</b>				
	7521	1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)	2 Euro	1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)	2 Euro	
	7522	2. Mahnung	5 Euro	2. Mahnung	5 Euro	
	7523	Entscheidung über Ersatzforderung für Kunstgegenstände	10 Euro	Entscheidung über Ersatzforderung für Kunstgegenstände	10 Euro	
753		<b>Ausschluss von der Benutzung der Artothek (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München)</b>	<b>25 Euro</b>	<b>Ausschluss von der Benutzung der Artothek (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München)</b>	<b>25 Euro</b>	
9		<b>FINANZEN UND STEUERN</b>				
90		<b>Finanz- und Steuerverwaltung</b>		<b>Finanz- und Steuerverwaltung</b>		
901	9011	<b>Rechtsbehelfsverfahren</b>		<b>Rechtsbehelfsverfahren</b>		
		Die Gebühr richtet sich nach Art. 9 des Kostengesetzes	siehe Art. 9 KG	Die Gebühr richtet sich nach Art. 9 des Kostengesetzes	siehe Art. 9 KG	
902		<b>Kassenverwaltung</b>				
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 – 150 Euro	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 – 150 Euro	
	9021	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	6 Euro	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	<b>9 Euro</b>	Anpassung an gestiegenen Aufwand
	9022	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen beim Kassen- und Steueramt	10 – 150 Euro	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen bei <b>der Stadtkasse</b>	<b>10 - 600 Euro</b>	Anpassung an gestiegenen Aufwand, redaktionelle Anpassung auf Organisationsänderung
	9024	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)		Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)		
		Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO) Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)		Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO) Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)		

Synopse Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) München 2021 (ALT) - 2022 (NEU)

		Kostenverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung	Stand 01.01.2021	Vorschlag zur Anpassung des Kostenverzeichnisses	gültig ab 01.01.2022	Bemerkung
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr	
	90240	Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)  Die Gebühr ist fällig:  1. sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Aus-füh-rung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat, 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.	Siehe Anlage zu § 9 GvKostG	Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)  Die Gebühr ist fällig:  1. sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Aus-füh-rung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat, 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.	Siehe Anlage zu § 9 GvKostG	
	90241	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO)  Die Vollstreckungsgebühr beträgt  Die Gebühr ist fällig, sobald das Kassen- und Steueramt als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat	15 – 50 Euro	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO)  Die Vollstreckungsgebühr beträgt  Die Gebühr ist fällig, sobald die <b>Stadtkasse</b> als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat	<b>20 - 80 Euro</b>	Anpassung an gestiegenen Aufwand  redaktionelle Anpassung auf Organisationsänderung
	90242	Verwertung: Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG	s. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3	Verwertung: Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG	s. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3	
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	10 – 300 Euro	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	10 – 300 Euro	
	90250	Androhung von Zwangsmitteln	13 – 150 Euro	Androhung von Zwangsmitteln	13 – 150 Euro	
	90251	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	50 – 2.500 Euro	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	50 – 2.500 Euro	
	9026	Auslagen Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:  1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen  2. a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge)	10 Euro	Auslagen Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:  1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen  2. a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge)	10 Euro	